

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Volal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großbrösdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis incl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1 Mark exkl. Befellgeld.

Insertate, die 4gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., im amtlichen Teile 20 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Uebereinkunft.

Insertate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriifileitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Mittwoch, den 7. Oktober 1914.

24. Jahrgang

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenenliste** liegt eine Woche lang, und zwar vom **7. bis mit 15. Oktober dieses Jahres**, während der Geschäftsstunden im hiesigen Gemeindeamt zu Jedermanns Einsicht aus.
Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden. Hierfür wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.
Bretinig, am 6. Oktober 1914.
Die Ortsbehörde.

Anlage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind: 1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

- 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 5. Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1. Minister; 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7. Religionsdiener; 8. Volksschullehrer; 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend; vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
- 1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
 - 2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
 - 3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
 - 4. die Kreis- und Amtshauptleute;
 - 5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Dortliches und Sächsisches.

— **Vorkauf** keine Einberufung des un- und neuerdings Nachrichten über die Einberufung des ungeschulten Landkums ver-
— **Bretinig**. Wie die „Chemnitzer Allg. Zeitung“ an zuständiger Stelle in Dresden an-
— **Sachsen**. Ist dort von einer Inanspruchnahme
— **Landkums** noch nichts bekannt. Vielmehr findet
— **Oktober** das Rekruten-Exerzieren
— **Sparassenbericht**. Im September 1914 erfolgten 223 Einlagen
— **Spezial-Akten**. 16 Bücher wurden neu ausge-
— **Samstag**, den 10. Oktober 1914, vor-
— **Schick** des Kamen.
— **Feldpostsendungen**. Es empfiehlt sich,
— **Verantwortung**. Es empfiehlt sich,
— **Die Frau des Malers**. Die Frau des Malers
— **Ein schwerer Unglücksfall** ereignete sich
— **Altenburg**. Der Besitzer
— **Die Michaelsmarkt** ist nicht
— **Sonntag**, Montag und

Dresdner Schlachtdichmarkt

zum Auftrieb kamen 5343 Schlachtvieh und zwar 1559 Rinder, 912 Schafe, 2614 Schweine und 258 Kälber. Die Preis-
— **Die Zahl der**
— **Der Kommandeur** des Döhager Ulanen-
— **Geyer**. Abgelehnt hat das Ministerium
— **Altenburg**. Der Besitzer
— **Die Michaelsmarkt** ist nicht

Der Krieg zur See.

Neue Taten deutscher Kreuzer.
Bordeaur, 4. Okt. (W. L. B.) Amtlich wird vom französischen Marineministerium mitgeteilt: Die deutschen Kreuzer Schornhorst und Gneisenau sind am 22. September vor Papeete auf Tahiti erschienen und haben das kleine Kanonenboot Zeele, das seit dem 14. September abgerüstet im Hafen lag, in Grund geschossen. Hierauf beschossen sie die offene Stadt Papeete und fuhrten weiter. Die Mitteilung drückt zum Schluß die Hoffnung aus, daß den beiden Schiffen sehr bald die Kohlen ausgehen würden. (Notiz des W. L. B.: Hierzu wird uns von untrühter Seite mitgeteilt, daß Papeete durchaus nicht als offene Stadt gelten kann, da es ein Fort und drei Batterien mit etwa 20 Geschützen verschieden Kalibers besitzt.)
Bersenkte englische Schiffe.
Amsterdam, 2. Oktober. Nach einer hier vorliegenden Nachricht hat der kleine Kreuzer Karlsruhe im Atlantischen Ozean sieben englische Dampfer versenkt.
London, 4. Oktober. (Priv.-T. d. Dr. Anz.) Das englische Schiff Guthbert, wegen dessen Ausbleiben man seit einigen Wochen beunruhigt war, ist von den Deutschen versenkt worden.
London, 4. Oktober. (W. L. B.) Die Times melden aus Lima: Der deutsche Dampfer Marie ist in Callao mit der Besatzung des Dampfers Banfield eingetroffen, der an der Nordküste von Peru durch den deutschen Kreuzer Leipzig in den Grund gebohrt worden ist. Banfield führte 6000 Tonnen Zucker für Liverpool; die Ladung hatte einen Wert von 120 000 Pfund Sterling, das sind rund 24 Millionen Mark.
London, 4. Oktober. (Nichtamtlich.) Das Reuterische Bureau meldet aus Valparaiso: Der deutsche Kreuzer Leipzig hat das Dampfschiff Estnor in den chilenischen Gewässern am 15. September in Grund gebohrt. Die Mannschaft des Schiffes wurde in Galapagos an Land gesetzt.
Eine Feldpostkarte.
die so recht die Zustände in Rußland schildert, wird uns von einem Freunde unseres Blattes geschrieben und geben wir dieselbe wie folgt wieder:
Wir sind nach einer Fahrt von 18 Stunden in russisch-Polen angekommen. Wir haben eine russische Husarenkaserne bezogen. Vor ihrem Ab- rücken haben die Russen die Ställe in Brand gesteckt. Die Mannschaftskajenen stehen noch; da hatten sie keine Zeit mehr dazu, denn 2 Stunden später rückten ihnen deutsche Ulanen auf den Pelz. Hier befindet sich auch das große Kloster, wo sich vor 2 Jahren der große Nordprozess abgespielt hat. Das Kloster ist sehr reich, Altar und alles prangt in Gold, Silber und Diamanten. Eine Schatzkammer ist darin, welche die kostbarsten Sachen in Gold und Silber aufweist. So sieht es innen aus. Geht man aber durch den Vorgarten, da sieht man das russische Gland. In Karren geladen befinden sich Männer und Frauen ohne Beine, Lahme, Blinde, Halbverkrüppelte. Einer spielt Geige und singt dazu, es fehlt ihm ein Auge, auf dem andern ist er blind. Aber keiner der vorübergehenden Einwohner des Dries gibt den armen Krüppeln etwas, alles Geld wird ins Kloster getragen. So ergeht es den Armen in Rußland!